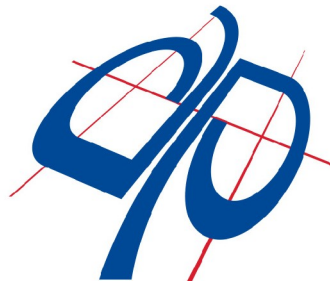


Jahresabschluss

31. Dezember 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG



absenger / rathausky

WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNG

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	1 - 2
Steuerliche Grundlagen	3
Bilanz zum 31.12.2022	4 - 5
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2022 bis 31.12.2022	6
Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2022	7 - 8
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2022 bis 31.12.2022	9
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	10 - 12
Anhang	13 - 16
Anhang	13 - 16
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	13 - 16
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	17 - 19
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	17 - 19
Vermögenslage	17
Ertragslage	18
Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	19
Anlagenspiegel	20
Steuerübersicht	21
Hauptberechnungsblatt	22
Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter	23 - 29
Erstellungsbericht	30
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	31 - 35

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG

Firma: Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG

Sitz: Markt Hartmannsdorf

Geschäftsanschrift: 8311 Markt Hartmannsdorf, Hauptstraße 157

Unternehmensgegenstand: Energieproduktion

Gründung: 09.08.2013

Geschäftsjahr: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Cooltours GmbH	80.000,00	19,1159
	Eva Maria Stubenschrott	40.000,00	9,5579
	Josef Stubenschrott	40.000,00	9,5579
	Energie Markt Hartmannsdorf GmbH	35.000,00	8,3632
	Kurt Hüttenmayer	15.000,00	3,5842
	Mag. Irene Ladenhauf	14.000,00	3,3453
	Notburga Löffler	10.000,00	2,3895
	Edeltraud Schnalzer	10.000,00	2,3895
	Michael Vinzenz Wagner	10.000,00	2,3895
	Sabine Zivithal	10.000,00	2,3903
	Dietlinde Muster	10.000,00	2,3895
	Manuela Mathilde Leßl	8.000,00	1,9116
	Roswitha Pallier	8.000,00	1,9116
	Andrea Ulz	7.500,00	1,7921
	Ing. Raimund Ulz	7.500,00	1,7921
	Josef Gether	7.000,00	1,6726
	Margarethe Gether	7.000,00	1,6726
	Stefan Kienreich	6.000,00	1,4337
	Waltraud Djon-Muster	5.000,00	1,1947
	Ewald Huber	5.000,00	1,1947
	Konrad Karsten	5.000,00	1,1947
	Gottfried Franz Lafer	5.000,00	1,1947
	Anton Pallier	5.000,00	1,1947
	Manuel Pallier	5.000,00	1,1947
	Rupert Schaller	5.000,00	1,1947
	Anton Karl Schmidt	5.000,00	1,1947

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 67 271/8772

UID-Nummer: ATU68067977

Steuerliche Vertretung: Absenger - Dr. Rathausky
Steuerberatungsgesellschaft mbH
8160 Weiz, Dr.-Karl-Widdmann-Straße 55

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen	193.775,58	211.950,78
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.804,57	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.949,53	14.392,22
	13.754,10	14.392,22
II. Guthaben bei Kreditinstituten	61.582,99	39.161,23
	75.337,09	53.553,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.284,78
Summe Aktiva	269.112,67	267.789,01

Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Vereinbarte Einlagen	35.000,00	35.000,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen	191.750,00	191.750,00
III. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn <i>davon Gewinnvortrag</i>	26.460,22 0,00	24.005,73 3.852,23
	253.210,22	250.755,73
B. Investitionszuschüsse	13.788,69	15.033,28
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	2.000,00	2.000,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	113,76 113,76 113,76	0,00 0,00 0,00
Summe Passiva	269.112,67	267.789,01

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	50.321,82	45.579,57
2. sonstige betriebliche Erträge	1.244,59	1.244,59
3. Abschreibungen a) auf Sachanlagen	-18.175,20	-18.175,20
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.930,99	-8.495,46
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	26.460,22	20.153,50
6. Jahresüberschuss	26.460,22	20.153,50
7. Gewinnvortrag	0,00	3.852,23
8. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	26.460,22	24.005,73

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen		
Photovoltaikpark	175.428,88	192.136,34
Photovoltaikanlage Rüsthausdach	18.346,70	19.814,44
	193.775,58	211.950,78
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Lieferforderungen	11.804,57	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Sonstige Forderungen	0,00	10.560,60
Verrechnungskonto GmbH	1.800,00	3.735,00
USt zum Abschlussstichtag	149,53	96,62
	1.949,53	14.392,22
	13.754,10	14.392,22
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
Raiffeisenbank Region Feldbach Kto 43.5198	61.582,99	39.161,23
	75.337,09	53.553,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.284,78
Summe Aktiva	269.112,67	267.789,01

Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Vereinbarte Einlagen		
Festkapital Komplementär	35.000,00	35.000,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen		
Kommanditeinlagen	383.500,00	383.500,00
Herabsetzung Haftsumme Kommanditisten	-191.750,00	-191.750,00
	191.750,00	191.750,00
III. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn		
Gewinnanteil Komplementär	3.862,38	3.289,12
Gewinnvortrag Komplementär	0,00	3.852,23
Gewinnanteil Kommanditisten	22.597,84	16.864,38
	26.460,22	24.005,73
	253.210,22	250.755,73
B. Investitionszuschüsse	13.788,69	15.033,28
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
Rückstellung für Beratungskosten	2.000,00	2.000,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Lieferverbindlichkeiten	113,76	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Lieferverbindlichkeiten	113,76	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Lieferverbindlichkeiten	113,76	0,00
Summe Passiva	269.112,67	267.789,01

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Einspeisentgelte 0 % Photovoltaikpark	46.343,89	43.131,60
Erlöse Einspeisentgelt 0 % Rüsthausdach	3.977,93	2.447,97
	50.321,82	45.579,57
2. sonstige betriebliche Erträge		
Auflösung Sonderposten Investitionszuschuss	1.244,59	1.244,59
3. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
AfA Sachanlagevermögen	-18.175,20	-18.175,20
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Sonstige Gebühren u. Abgaben	0,00	-93,00
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
Instandhaltung Photovoltaikpark	-2.185,40	-4.230,40
Strom Photovoltaikpark	-310,75	-319,44
Strom Anlage Rüsthaus	-29,11	-28,73
	-2.525,26	-4.578,57
Nachrichtenaufwand		
Telefon	-94,80	-94,80
Aufwand für Versicherungen		
Versicherung Photovoltaikpark	-1.431,28	-1.196,42
Versicherung Anlage Rüsthausdach	-123,10	-119,28
	-1.554,38	-1.315,70
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts- u. Beratungsaufwand	-2.266,00	-2.016,00
Spesen des Geldverkehrs	-230,55	-137,39
diverse betriebliche Aufwendungen		
sonstige betriebl. Aufwendungen	-260,00	-260,00
	-6.930,99	-8.495,46
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	26.460,22	20.153,50
6. Jahresüberschuss	26.460,22	20.153,50
7. Gewinnvortrag		
Gewinnvortrag Komplementär	0,00	3.852,23
8. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	26.460,22	24.005,73

Aufgliederung des Kapitals per 31.12.2022 pro Gesellschafter

		31.12.2022		GewAnt 2022		2022	2022	31.12.2021	07.07.2022	31.12.2022
		Haftkapital	Beteiligung	Anteil	UGB	GFB	StR	Kapital	Auszlq.	Kapital
Energie MH GmbH			35.000,00	8,36320%	3.862,38	-	3.862,38	42.141,92	- 7.141,35	38.862,95
Herta	Brodtrager	500,00	1.000,00	0,23890%	58,91	- 8,84	50,07	543,65	- 43,98	558,58
Christoph	Burböck	500,00	1.000,00	0,23890%	58,91	- 8,84	50,07	543,65	- 43,98	558,58
Waltraud	Djon-Muster	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Anton	Freiberger	1.500,00	3.000,00	0,71680%	176,76	- 26,52	150,25	1.631,63	- 131,93	1.676,46
Josef	Gether	3.500,00	7.000,00	1,67260%	412,47	- 61,87	350,60	3.807,94	- 307,82	3.912,59
Margarethe	Gether	3.500,00	7.000,00	1,67260%	412,47	- 61,87	350,60	3.807,94	- 307,82	3.912,59
	Cooltours GmbH ¹⁾	40.000,00	80.000,00	19,11590%	4.714,02	-	4.714,02	43.517,61	- 3.517,99	44.713,64
Ewald	Huber	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Kurt	Hüttenmayer	7.500,00	15.000,00	3,58420%	883,87	- 132,58	751,29	8.159,89	- 659,62	8.384,14
Georg	Hutter	100,00	200,00	0,04780%	11,79	- 1,77	10,02	108,65	- 8,80	111,64
Manfred	Jeindl	1.000,00	2.000,00	0,47790%	117,85	- 17,68	100,17	1.087,80	- 87,95	1.117,70
Konrad	Karsten	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Stefan	Kienreich	3.000,00	6.000,00	1,43370%	353,55	- 53,03	300,52	3.264,11	- 263,85	3.353,81
Oswald	Lackner	1.000,00	2.000,00	0,47790%	117,85	- 17,68	100,17	1.087,80	- 87,95	1.117,70
Monika	Lackner	1.000,00	2.000,00	0,47790%	117,85	- 17,68	100,17	1.087,80	- 87,95	1.117,70

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG

Mag. Irene	Ladenhauf	7.000,00	14.000,00	3,34530%	824,96	- 123,74	701,22	7.615,33	- 615,65	7.824,64
Gottfried Franz	Lafer	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Manuella Mathilde	Leßl	4.000,00	8.000,00	1,91160%	471,40	- 70,71	400,69	4.351,92	- 351,80	4.471,52
Notburga	Löffler	5.000,00	10.000,00	2,38950%	589,26	- 88,39	500,87	5.439,74	- 439,75	5.589,25
Daniel Matthias	Mayerhuber	1.750,00	3.500,00	0,83630%	206,23	- 30,94	175,30	1.903,61	- 153,91	1.955,93
Dietlinde	Muster	5.000,00	10.000,00	2,38950%	589,26	- 88,39	500,87	5.439,74	- 439,75	5.589,25
Johann	Niederl	750,00	1.500,00	0,35840%	88,38	- 13,26	75,12	815,83	- 65,96	838,25
Anton	Pallier	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Manuel	Pallier	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Roswitha	Pallier	4.000,00	8.000,00	1,91160%	471,40	- 70,71	400,69	4.351,92	- 351,80	4.471,52
Sandra	Pallier	1.100,00	2.200,00	0,52570%	129,64	- 19,45	110,19	1.196,46	- 96,75	1.229,35
Florian	Pallier	550,00	1.100,00	0,26290%	64,83	- 9,72	55,11	597,95	- 48,38	614,40
Thomas	Pferscher	500,00	1.000,00	0,23890%	58,91	- 8,84	50,07	543,83	- 43,98	558,76
Brigitte	Sailer	1.000,00	2.000,00	0,47790%	117,85	- 17,68	100,17	1.087,84	- 87,95	1.117,74
Rupert	Schaller	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Anton Karl	Schmidt	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89
Edeltraud	Schnalzer	5.000,00	10.000,00	2,38950%	589,26	- 88,39	500,87	5.439,74	- 439,75	5.589,25
Klaus Dieter	Schnalzer	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	- 44,19	250,42	2.720,14	- 219,87	2.794,89

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG

Theodor Schuster	1.750,00	3.500,00	0,83630%	206,23	-	30,94	175,30	1.903,61	-	153,91	1.955,93
Claudia Schuster	1.750,00	3.500,00	0,83630%	206,23	-	30,94	175,30	1.903,61	-	153,91	1.955,93
Eva Maria Stubenschrott	20.000,00	40.000,00	9,55790%	2.357,00	-	353,55	2.003,45	21.758,75	-	1.759,00	22.356,75
Josef Stubenschrott	20.000,00	40.000,00	9,55790%	2.357,00	-	353,55	2.003,45	21.758,75	-	1.759,00	22.356,75
Alois Tieber	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	-	44,19	250,42	2.720,14	-	219,87	2.794,89
Stefan Maria Tunst	1.000,00	2.000,00	0,47790%	117,85	-	17,68	100,17	1.087,80	-	87,95	1.117,70
Christine Ulz	2.000,00	4.000,00	0,95580%	235,70	-	35,36	200,35	2.175,60	-	175,90	2.235,40
Andrea Ulz	3.750,00	7.500,00	1,79210%	441,94	-	66,29	375,64	4.079,94	-	329,81	4.192,07
Ing. Raimund Michael Wagner	3.750,00	7.500,00	1,79210%	441,94	-	66,29	375,64	4.079,94	-	329,81	4.192,07
Vinzenz Mag. Monika Wagner	5.000,00	10.000,00	2,38950%	589,26	-	88,39	500,87	5.439,74	-	439,76	5.589,24
Ing. Mag. Reinhard Franz	500,00	1.000,00	0,23890%	58,91	-	8,84	50,07	543,83	-	43,98	558,76
Mag.phil. Johannes Sabine Zivithal	2.500,00	5.000,00	1,19470%	294,62	-	44,19	250,42	2.720,14	-	219,87	2.794,89
Sabine Zivithal	1.000,00	2.000,00	0,47790%	117,85	-	17,68	100,17	1.087,80	-	87,95	1.117,70
	5.000,00	10.000,00	2,39030%	589,45	-	88,39	501,07	5.440,16	-	439,76	5.589,85
	191.750,00	418.500,00	100,00000%	26.460,22	-	2.682,57	23.777,66	250.755,37	-	24.005,73	253.209,86

	GewAnt	2022	2022	31.12.2021	07.07.2022	31.12.2022
	2022	GFB	StR	Kapital	Auszgl.	Kapital
Haftkapital	Beteiligung	Anteil	UGB			

UGB = Unternehmensgesetzbuch; MWRg = steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung; GFB = Gewinnfreibetrag; StR = steuerlicher Gewinnanteil

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
technische Anlagen	20 -

Eigenkapital

Die **Haftsummen** der Gesellschafter wurden mit Firmenbucheintragung im Jahr 2018 um die Hälfte Herabgesetzt und setzen sich nunmehr wie folgt zusammen:

Kommanditisten:

Herta	Brodtrager	500,00
Christoph	Burböck	500,00
Waltraud	Djon-Muster	2.500,00
Anton	Freiberger	1.500,00
Josef	Gether	3.500,00
Margarethe	Gether	3.500,00
	Cooltours GmbH	40.000,00
Ewald	Huber	2.500,00
Kurt	Hüttenmayer	7.500,00
Georg	Hutter	100,00
Manfred	Jeindl	1.000,00
Konrad	Karsten	2.500,00
Stefan	Kienreich	3.000,00
Oswald	Lackner	1.000,00
Monika	Lackner	1.000,00
Mag. Irene	Ladenhauf	7.000,00
Gottfried Franz	Lafer	2.500,00
Manuella Mathilde	Leßl	4.000,00
Notburga	Löffler	5.000,00
Daniel Matthias	Mayerhuber	1.750,00
Dietlinde	Muster	5.000,00
Johann	Niederl	750,00
Anton	Pallier	2.500,00
Florian	Pallier	550,00
Manuel	Pallier	2.500,00
Roswitha	Pallier	4.000,00
Sandra	Pallier	1.100,00
Thomas	Pferscher	500,00
Brigitte	Sailer	1.000,00
Rupert	Schaller	2.500,00
Anton Karl	Schmidt	2.500,00
Edeltraud	Schnalzer	5.000,00
Klaus Dieter	Schnalzer	2.500,00
Theodor	Schuster	1.750,00
Claudia	Schuster	1.750,00
Eva Maria	Stubenschrott	20.000,00
Josef	Stubenschrott	20.000,00
Alois Stefan	Tieber	2.500,00
Maria	Tunst	1.000,00
Christine	Ulz	2.000,00
Andrea	Ulz	3.750,00
Ing. Raimund	Ulz	3.750,00
Michael Vinzenz	Wagner	5.000,00
Mag. Monika	Wagner	500,00
Ing. Mag. Reinhard Franz	Wagner	2.500,00

Mag.phil. Johannes	Zivithal	1.000,00
Sabine	Zivithal	5.000,00
		191.750,00

Die Beteiligung hat sich durch die Herabsetzung des Haftkapitals nicht geändert.

Gewinnverteilung

Die Komplementärin erhielt gemäß § 9 Abs 5 des Gesellschaftsvertrages ein Haftentgelt in Höhe von 5 % der Stammeinlage in Höhe von € 1.750,00 als Gewinnvorweg. Der Ersatz ihrer Geschäftsführungskosten (Rechts- und Beratungsaufwand sowie Spesen des Geldverkehrs) betrug 2022 € 50,00.

Der verbleibende Gewinn wurde im Verhältnis der ursprünglichen Einlagen auf die einzelnen Gesellschafter verteilt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2022	Zugänge	01.01.2022	Abschreibungen	01.01.2022
	31.12.2022	Abgänge	31.12.2022	Zuschreibungen	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen					
Sachanlagen					
technische Anlagen	363.504,50	0,00	151.553,72	18.175,20	211.950,78
	363.504,50	0,00	169.728,92	0,00	193.775,58

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare
Energieproduktion GmbH & Co KG

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:
Energie Markt Hartmannsdorf GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer Klaus Schnalzer.

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Vermögenslage

	31.12.2021 TEUR	%	31.12.2022 TEUR	%	+/- TEUR	+/- %
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	0	0,0	11.805	4,4	11.805	k. A.
sonstige Forderungen	14.392	5,4	1.950	0,7	-12.443	-86,5
flüssige Mittel	39.161	14,6	61.583	22,9	22.422	57,3
Rechnungsabgrenzungsposten	2.285	0,9	0	0,0	-2.285	-100,0
	55.838	20,9	75.337	28,0	19.499	34,9
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	2.000	0,8	2.000	0,7	0	0,0
Lieferverbindlichkeiten	0	0,0	114	0,0	114	k. A.
	2.000	0,8	2.114	0,8	114	5,7
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	53.838	20,1	73.223	27,2	19.385	36,0
Anlagevermögen						
Sachanlagen	211.951	79,2	193.776	72,0	-18.175	-8,6
Reinvermögen (Eigenkapital)	265.789	99,3	266.999	99,2	1.210	0,5

Ertragslage

	2021 TEUR	%	2022 TEUR	%	+/- TEUR	+/- %
Umsatzerlöse	45.580	100,0	50.322	100,0	4.742	10,4
Betriebsleistung	45.580	100,0	50.322	100,0	4.742	10,4
Rohrertrag I	45.580	100,0	50.322	100,0	4.742	10,4
Rohrertrag II	45.580	100,0	50.322	100,0	4.742	10,4
sonstige betriebliche Erträge	1.245	2,7	1.245	2,5	0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.495	18,6	6.931	13,8	-1.564	-18,4
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	38.329	84,1	44.635	88,7	6.307	16,5
Abschreibungen	18.175	39,9	18.175	36,1	0	0,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	20.154	44,2	26.460	52,6	6.307	31,3
Ergebnis vor Steuern (EBT)	20.154	44,2	26.460	52,6	6.307	31,3
Jahresüberschuss	20.154	44,2	26.460	52,6	6.307	31,3

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	253.210,22	250.755,73
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	269.112,67	267.789,01
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-13.788,69	-15.033,28
= Gesamtkapital	255.323,98	252.755,73

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

<u>Eigenkapital x 100</u>	=	99,2 %	99,2 %
Gesamtkapital			

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Rückstellungen	2.000,00	2.000,00
+ Verbindlichkeiten	113,76	0,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-61.582,99	-39.161,23
= effektives Fremdkapital	-59.469,23	-37.161,23
Ergebnis vor Steuern	26.460,22	20.153,50
- Steuern vom Einkommen	0,00	0,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	18.175,20	18.175,20
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-1.244,59	-1.244,59
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss	43.390,83	37.084,11

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

<u>(effektives) Fremdkapital</u>	=	k. A. (kein effektives Fremdkapital)	k. A. (kein effektives Fremdkapital)
Mittelüberschuss			

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	01.01.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2022	01.01.2022	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. technische Anlagen	363.504,50	0,00	0,00	0,00	363.504,50	151.553,72	18.175,20	0,00	0,00	169.728,92	211.950,78	193.775,58

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Steuerübersicht

St.Nr.: 67 271/8772

	2022
Umsatzsteuer	
Steuerpflichtige Umsätze	0,00
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	0,00
Summe Umsatzsteuer	44,00
Summe Erwerbsteuer	0,00
Gesamtsumme Steuern	44,00
Vorsteuer	-869,93
Gesamtsumme Steuern	-825,93
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	825,93
Nachforderung	0,00
Nachforderung insgesamt	0,00

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Umsatzsteuer

St.Nr.: 67 271/8772

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2022

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2022 voraussichtlich festgesetzt mit

bisher war vorgeschrieben

-825,93

825,93

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)

42.323,52

- Reverse Charge (§ 19 Abs. 1, § 19 Abs. 1 lit a - e)

-42.323,52

Steuerfreie Umsätze

0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

0,00

Davon sind zu versteuern mit:

+ USt gem. Par.19 Abs.1

Bemess.-Grundlage

Umsatzsteuer

44,00

Summe Umsatzsteuer

44,00

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe

0,00

Davon sind zu versteuern mit:

Bemess.-Grundlage

Umsatzsteuer

Summe Erwerbsteuer

0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

44,00

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-825,93

Vorsteuern gem. Par. 19 Abs. 1

-44,00

Gutschrift

-825,93

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer

-825,93

Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

825,93

Abgabennachforderung

0,00

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

1) Tunst Maria (0,4779 %)

FA-StNr: 67 038/3140

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	117,85
Anteiliger Gewinn/Verlust	117,85
Grundfreibetrag	17,67
Steuerlicher Ergebnisanteil	100,18

2) Mag. Ladenhauf Irene (3,3453 %)

FA-StNr: 67 039/9104

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	824,96
Anteiliger Gewinn/Verlust	824,96
Grundfreibetrag	123,74
Steuerlicher Ergebnisanteil	701,22

3) Mayerhuber Daniel Matthias (0,8363 %)

FA-StNr: 67 045/2564

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	206,23
Anteiliger Gewinn/Verlust	206,23
Grundfreibetrag	30,93
Steuerlicher Ergebnisanteil	175,30

4) Schnalzer Klaus Dieter (1,1947 %)

FA-StNr: 67 048/5127

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

5) Ing. Ulz Raimund (1,7921 %)

FA-StNr: 67 048/7479

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	441,94
Anteiliger Gewinn/Verlust	441,94
Grundfreibetrag	66,29
Steuerlicher Ergebnisanteil	375,65

6) Jeindl Manfred (0,4779 %)

FA-StNr: 67 059/7087

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	117,85
Anteiliger Gewinn/Verlust	117,85
Grundfreibetrag	17,67
Steuerlicher Ergebnisanteil	100,18

7) Huber Ewald (1,1947 %)

FA-StNr: 67 060/2952

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

8) Hüttenmayer Kurt (3,5842 %)

FA-StNr: 67 061/5665

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	883,87
Anteiliger Gewinn/Verlust	883,87
Grundfreibetrag	132,58
Steuerlicher Ergebnisanteil	751,29

9) Stubenschrott Eva Maria (9,5579 %)

FA-StNr: 67 062/1507

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	2.357,00
Anteiliger Gewinn/Verlust	2.357,00
Grundfreibetrag	353,55
Steuerlicher Ergebnisanteil	2.003,45

10) Schuster Theodor (0,8363 %)

FA-StNr: 67 062/1853

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	206,23
Anteiliger Gewinn/Verlust	206,23
Grundfreibetrag	30,93
Steuerlicher Ergebnisanteil	175,30

11) Ulz Christine (0,9558 %)

FA-StNr: 67 064/4368

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	235,70
Anteiliger Gewinn/Verlust	235,70
Grundfreibetrag	35,35
Steuerlicher Ergebnisanteil	200,35

12) Lackner Oswald (0,4779 %)

FA-StNr: 67 064/4913

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	117,85
Anteiliger Gewinn/Verlust	117,85
Grundfreibetrag	17,67
Steuerlicher Ergebnisanteil	100,18

13) Schmidt Anton Karl (1,1947 %)

FA-StNr: 67 064/9045

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

14) Stubenschrott Josef (9,5579 %)

FA-StNr: 67 069/5170

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	2.357,00
Anteiliger Gewinn/Verlust	2.357,00
Grundfreibetrag	353,55
Steuerlicher Ergebnisanteil	2.003,45

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

15) Ulz Andrea (1,7921 %)

FA-StNr: 67 070/9054

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	441,94
Anteiliger Gewinn/Verlust	441,94
Grundfreibetrag	66,29
Steuerlicher Ergebnisanteil	375,65

16) Gether Josef (1,6726 %)

FA-StNr: 67 071/4799

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	412,47
Anteiliger Gewinn/Verlust	412,47
Grundfreibetrag	61,87
Steuerlicher Ergebnisanteil	350,60

17) Brodtrager Herta (0,2389 %)

FA-StNr: 67 072/2875

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	58,91
Anteiliger Gewinn/Verlust	58,91
Grundfreibetrag	8,83
Steuerlicher Ergebnisanteil	50,08

18) Mag. Zivithal Johannes (0,4779 %)

FA-StNr: 67 074/0760

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	117,85
Anteiliger Gewinn/Verlust	117,85
Grundfreibetrag	17,67
Steuerlicher Ergebnisanteil	100,18

19) Schuster Claudia (0,8363 %)

FA-StNr: 67 078/5880

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	206,23
Anteiliger Gewinn/Verlust	206,23
Grundfreibetrag	30,93
Steuerlicher Ergebnisanteil	175,30

20) Lackner Monika (0,4779 %)

FA-StNr: 67 078/6854

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	117,85
Anteiliger Gewinn/Verlust	117,85
Grundfreibetrag	17,67
Steuerlicher Ergebnisanteil	100,18

21) Wagner Michael Vinzenz (2,3895 %)

FA-StNr: 67 078/8645

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	589,26
Anteiliger Gewinn/Verlust	589,26
Grundfreibetrag	88,38
Steuerlicher Ergebnisanteil	500,88

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

22) Mag. Wagner Monika (0,2389 %)

FA-StNr: 67 078/8652

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	58,91
Anteiliger Gewinn/Verlust	58,91
Grundfreibetrag	8,83
Steuerlicher Ergebnisanteil	50,08

23) Gether Margarethe (1,6726 %)

FA-StNr: 67 086/0584

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	412,47
Anteiliger Gewinn/Verlust	412,47
Grundfreibetrag	61,87
Steuerlicher Ergebnisanteil	350,60

24) Löffler Notburga (2,3895 %)

FA-StNr: 67 086/3109

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	589,26
Anteiliger Gewinn/Verlust	589,26
Grundfreibetrag	88,38
Steuerlicher Ergebnisanteil	500,88

25) Freiberger Anton (0,7168 %)

FA-StNr: 67 090/4507

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	176,76
Anteiliger Gewinn/Verlust	176,76
Grundfreibetrag	26,51
Steuerlicher Ergebnisanteil	150,25

26) Schaller Rupert (1,1947 %)

FA-StNr: 67 090/6270

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

27) Sailer Brigitte (0,4779 %)

FA-StNr: 67 091/8333

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	117,85
Anteiliger Gewinn/Verlust	117,85
Grundfreibetrag	17,67
Steuerlicher Ergebnisanteil	100,18

28) Pallier Anton (1,1947 %)

FA-StNr: 67 092/3754

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

29) Niederl Johann (0,3584 %)

FA-StNr: 67 098/0325

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	88,38
Anteiliger Gewinn/Verlust	88,38
Grundfreibetrag	13,25
Steuerlicher Ergebnisanteil	75,13

30) Kienreich Stefan (1,4337 %)

FA-StNr: 67 168/8117

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	353,55
Anteiliger Gewinn/Verlust	353,55
Grundfreibetrag	53,03
Steuerlicher Ergebnisanteil	300,52

31) Djon-Muster Waltraud (1,1947 %)

FA-StNr: 67 171/2180

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

32) Ing.Mag. Wagner Reinhard Franz (1,1947 %)

FA-StNr: 67 185/5716

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

33) Lafer Gottfried Franz (1,1947 %)

FA-StNr: 67 192/6475

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

34) Pferscher Thomas (0,2389 %)

FA-StNr: 67 192/9669

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	58,91
Anteiliger Gewinn/Verlust	58,91
Grundfreibetrag	8,83
Steuerlicher Ergebnisanteil	50,08

35) Leßl Manuela Mathilde (1,9116 %)

FA-StNr: 67 232/1650

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	471,40
Anteiliger Gewinn/Verlust	471,40
Grundfreibetrag	70,71
Steuerlicher Ergebnisanteil	400,69

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

36) Hutter Georg (0,0478 %)

FA-StNr: 67 245/4055

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	11,79
Anteiliger Gewinn/Verlust	11,79
Grundfreibetrag	1,76
Steuerlicher Ergebnisanteil	10,03

37) Schnalzer Edeltraud (2,3895 %)

FA-StNr: 67 266/9181

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	589,26
Anteiliger Gewinn/Verlust	589,26
Grundfreibetrag	88,38
Steuerlicher Ergebnisanteil	500,88

38) Tieber Alois Stefan (1,1947 %)

FA-StNr: 67 268/7514

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

39) Energie Markt Hartmannsdorf GmbH (8,3632 %)

FA-StNr: 67 271/5489

Vorweggewinn	1.800,00
Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	3.862,38
Anteiliger Gewinn/Verlust	3.862,38
Beteiligung wird im Betriebsvermögen gehalten	Ja
Steuerlicher Ergebnisanteil	3.862,38

40) Pallier Sandra (0,5257 %)

FA-StNr: 67 281/2203

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	129,64
Anteiliger Gewinn/Verlust	129,64
Grundfreibetrag	19,44
Steuerlicher Ergebnisanteil	110,20

41) Zivithal Sabine (2,3903 %)

FA-StNr: 67 281/2211

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	589,45
Anteiliger Gewinn/Verlust	589,45
Grundfreibetrag	88,41
Steuerlicher Ergebnisanteil	501,04

42) Muster Dietlinde (2,3895 %)

FA-StNr: 67 301/0153

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	589,26
Anteiliger Gewinn/Verlust	589,26
Grundfreibetrag	88,38
Steuerlicher Ergebnisanteil	500,88

Steuerberechnung für 2022

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG

FA: Finanzamt Österreich

Anteiliger Gewinn/Verlust je Gesellschafter

St.Nr.: 67 271/8772

43) Pallier Florian (0,2629 %)

FA-StNr: 67 371/5736

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	64,83
Anteiliger Gewinn/Verlust	64,83
Grundfreibetrag	9,72
Steuerlicher Ergebnisanteil	55,11

44) Pallier Roswitha (1,9116 %)

FA-StNr: 67 932/5332

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	471,40
Anteiliger Gewinn/Verlust	471,40
Grundfreibetrag	70,71
Steuerlicher Ergebnisanteil	400,69

45) Karsten Konrad (1,1947 %)

FA-StNr: 68 190/1112

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

46) Cooltours GmbH (19,1159 %)

FA-StNr: 68 374/7752

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	4.714,02
Anteiliger Gewinn/Verlust	4.714,02
Beteiligung wird im Betriebsvermögen gehalten	Ja
Steuerlicher Ergebnisanteil	4.714,02

47) Burböck Christoph (0,2389 %)

FA-StNr: 68 668/1669

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	58,91
Anteiliger Gewinn/Verlust	58,91
Grundfreibetrag	8,83
Steuerlicher Ergebnisanteil	50,08

48) Pallier Manuel (1,1947 %)

FA-StNr: 69 174/7000

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust	294,62
Anteiliger Gewinn/Verlust	294,62
Grundfreibetrag	44,19
Steuerlicher Ergebnisanteil	250,43

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der

Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG, Markt Hartmannsdorf.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Markt Hartmannsdorf Erneuerbare Energieproduktion GmbH & Co KG zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher- geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungs-erbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließ- lich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schrift- lichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftrags- verhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und über- gebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Rich- tigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtig- keiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorge- legten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Ab- schlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertig- stellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind best- mögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbe- sondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- od. entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaß aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Haftpflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragerfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien